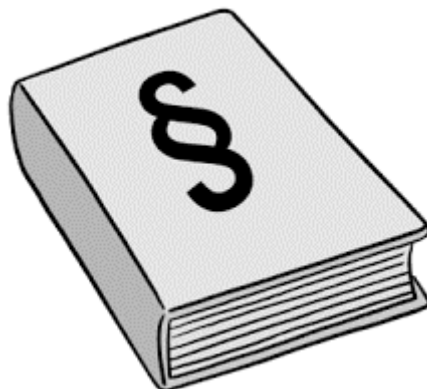




Abfallreglement der Einwohner- gemeinde Merenschwand

Vom 21. November 2011



Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Definition der Abfallarten	5
4	Grundsätze	5
5	Information	6
6	Zuständigkeiten/Vollzug	7
7	Benützungspflicht	7
8	Ablagerungsverbot	7
9	Oeffentliche Abfallkörbe	8
10	Kompostieren/Grüngutverwertung	8
11	Verbrennen	8
<u>B Abfahren</u>		
I. Gemeinsame Bestimmungen		
12	Organisation	9
13	Bediente Strassen	9
14	Abfuhrdaten	10
15	Bereitstellung	10
II. Kehricht- und Sperrgutabfuhr		
16	Umfang	10
17	Bereitstellungsart	11
III. Grüngutabfuhr		
18	Umfang	11
19	Bereitstellungsart	11
IV. Spezialabfahren		
20	Umfang	12
21	Bereitstellungsart	12
<u>C Wertstoffsammelstellen</u>		
I. Kommunale Sammelstellen		
22	Angebot	12
23	Betrieb	13

II.	Uebrige Sammelstellen	
24	Elektrische und elektronische Geräte	13
25	Batterien und Akkumulatoren	14
26	Tierkörper	14
27	Bauabfälle	14
28	Sonderabfälle	15

D Finanzierung

29	Verursacherprinzip und Kostendeckung	15
30	Gebühren; Verjährungsfrist; Anpassungen	16
31	Bemessungsgrundlagen; Ansätze	16
32	Gebührenbezug	17
33	Abfallrechnung	17

E Rechtsschutz und Vollzug

34	Verwaltungsbeschwerde; Vollstreckung	17
35	Strafbestimmungen	17
36	Haftung	18

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

37	Altrechtliche Gebühren; Gebührenmarken Merenschwand; Gebührenmarken und Container-Plomben Benzenschwil	18
38	Reduktion Eigenkapital	18
39	Inkrafttreten	19

G Anhang

	Gebührentarif zu § 30	20
--	-----------------------	----

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007,
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983,
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008,
- die Verordnung zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008

folgendes

Abfallreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Merenschwand. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Wo der Begriff „Gemeinde“ verwendet wird, ist die Einwohnergemeinde gemeint.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend kurz „Betriebe“), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,

- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Merenschwand und hier ansässigen Betrieben zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grüngutabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt und abgeführt werden, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind solche, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind solche, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung eine spezielle Behandlung nötig macht.

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴Ausgediente elektrische und elektronische Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für solche Geräte eine gesetzliche Rückgabe- und Rücknahmepflicht.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben (vgl. auch § 28).

§ 5

Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Bauverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn allen Haushaltungen und Betrieben einen Abfallkalender (welcher auch auf ihrer Website aufgeschaltet ist), worin insbesondere die Abfuhrdaten, die Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Zuständigkeiten/
Vollzug

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren.

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben ausenstehende Fachleute beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden, mit Vereinen, Verbänden oder privatwirtschaftlichen Unternehmen zusammenarbeiten.

§ 7

Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z. B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- Grüngutabfälle, die privat kompostiert werden, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen (Kehricht, Steine, Schutt usw.) im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Stras-

sen oder Plätze) ist verboten.

²Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht flüssig oder zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§ 9

Oeffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Bushaltestellen und bei Ruhebänken.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Anschaffung und die bedarfsgerechte Leerung der Behälter gehen zu Lasten der Betriebe.

§ 10

Kompostieren/Grün-
gutverwertung

¹Die Gemeinde fördert die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z. B. kostenpflichtiger Häckseldienst auf Bestellung, Kompostierberatung).

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 11

Verbrennen

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind kleine Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern diese trocken sind und beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Insbesondere darf das Feuer nicht zu übermässigen Immissionen führen.

²In Wohngebieten ist auch das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

³Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

⁴In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Chemi-nées usw.) darf nur sauberes, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Bei Verdacht auf Widerhandlung gegen diese Vorschrift kann der Feuerschauer Aschenschnelltests durchführen.

B Abfahren

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grüngutabfälle regelmässige Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z. B. Abfall-Container, Bündel mit Gebührenmarke) für die Abfuhr vor.

²Sie kann für weitere Abfälle (z. B. für Altpapier, Altmetall, Textilien usw.) Spezialabfahren anbieten.

³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) oder durch die Bereitstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelpätzen (Bring-System) erfolgen (vgl. Kapitel C).

§ 13

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 15 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 14

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit und Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Merenschwand mitgeteilt.

§ 15

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar (in der Regel am Strassenrand) bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen, abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 13 Abs. 2) einen speziellen Abstellort bestimmen.

³Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen in der Regel erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

II. Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 16

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind die folgenden brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Hauskehricht, inkl. Sperrgut;
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z. B. Brockenstuben) zugeführt werden können (z. B. Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

³Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Spezialabfuhr durchgeführt werden oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;

- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten.

§ 17

Bereitstellungsart

¹Der Hauskehricht ist in normierten Containern (in der Regel Container mit einem Inhalt von 240 Litern bis 800 Litern) bereitzustellen.

²Die Container müssen mit dem durch die Gemeinde anzubringenden Chip versehen sein. Sie sind stets reinlich und in einwandfreiem Zustand zu halten. Beanstandete Container müssen ersetzt werden.

³Sperrgut (max. 1.50 m lang und max. 25 kg schwer) ist, in fest verschnürten Bündeln oder als ganzes Stück, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Jedes Stück bzw. Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

⁴Sperrgut mit grösseren Abmessungen ist direkt über die Kehrichtverbrennungsanlage oder private Entsorgungsfirmen zu entsorgen. Noch brauchbare Gegenstände sind allenfalls privaten Abnehmern (z. B. Brockenstuben) weiterzugeben.

III. Grüngutabfuhr

§ 18

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben. Grössere Mengen können direkt der Annahmestelle überbracht werden.

§ 19

Bereitstellungsart

¹Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in normierten Containern (in der Regel Container mit einem Inhalt von 240 Litern bis 800 Litern) bereitzustellen.

²Die Container müssen mit dem durch die Gemeinde anzubringenden Chip versehen sein. Sie sind stets reinlich und in einwandfreiem Zustand zu halten. Beanstandete Container müssen ersetzt werden.

³Äste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln (max. 1.50 m lang, max. 50 cm Durchmesser und max. 25 kg schwer) bereitgelegt werden. Jedes Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen. Es dürfen nur verrottende Bindemittel verwendet werden.

IV. Spezialabfahren

§ 20

Umfang

¹Nach Bedarf werden für Altpapier, Textilien/Schuhe usw. Spezialabfahren durchgeführt.

²Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfahren von privaten Organisationen (z. B. Vereinen) durchführen lassen (vgl. § 6 Abs. 5).

Bereitstellungsart

§ 21

¹Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Kartons, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und darf nicht in Schachteln oder Säcke abgefüllt werden.

²Der Gemeinderat kann festlegen, dass Papier und Karton getrennt gesammelt werden.

³Textilien/Schuhe sind in den speziell dafür vorgesehenen Säcken an die Strasse zu stellen.

C Wertstoffsammelstellen

I. Kommunale Sammelstellen

§ 22

Angebot

¹Für folgende wiederverwertbare Abfallarten ist eine Sammelstelle vorhanden:

- Altglas
- Aluminium / Weissblech (Büchsen)
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Nespressokapseln

- PET-Flaschen
- Styropor (EPS)
- Inerte Bauabfälle (Beton, Steine, Tonwaren, Keramik, Fensterglas)
- Gips, Faserzement (Eternit)
- Textilien / Schuhe

²Es können zusätzliche Sammelstellen eingerichtet werden, die nur einen Teil der Abfallarten nach Abs. 1 abnehmen.

³Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

⁴Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 23

Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungszeiten, welche der Gemeinderat festlegt, werden bei den Sammelstellen angeschrieben und im Abfallkalender oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Merenschwand bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

II. Uebrige Sammelstellen

§ 24

Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte (Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Entladungs- und Energiesparlampen, Leuchtmittel [ohne Glühlampen], Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug) müssen dem Handel (Verkaufsstelle), Hersteller oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.

²Verkaufsstellen und Hersteller müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen.

§ 25

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos.

§ 26

Tierkörper

¹Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der gemeindlichen Kadaversammelstelle (derzeit bei der Abwasserreinigungsanlage Reuss-Schachen, Dammweg 1, Rickenbach) abzuliefern oder direkt abholen zu lassen.

²Tote Tiere bzw. tierische Nebenprodukte bis 200 kg Gewicht müssen in der gemeindlichen Kadaversammelstelle deponiert werden. Kadaver und Verpackungsmaterial (Säcke oder Papier) sind dort voneinander zu trennen und in die dafür vorgesehenen Container zu legen. Von dieser Ablieferungspflicht ausgenommen sind:

- Tierische Nebenprodukte aus gewerbsmässiger Schlachtung oder Fleischverarbeitung;
- unter Abs. 3 fallende Tiere;
- Entsorgungen über ein bewilligtes Tierkrematorium;
- Entsorgungen von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg durch Vergraben auf privatem Grund.

³Grosstierkadaver mit mehr als 200 kg Gewicht sowie eine grössere Anzahl Kleintiere ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg müssen zwingend der vom Kanton vorgegebenen Entsorgungsfirma (derzeit GZM Extraktionswerk AG, Lyss) zur Abholung direkt ab Hof gemeldet werden.

⁴Die Kosten der Sammelstelle und der Entsorgung der dort gesammelten Tierkörper und tierischen Abfälle gehen zu Lasten der Gemeinde und werden aus Steuererträgen finanziert.

⁵Die Kosten für den Transport und die Entsorgung von Tierkadavern ab Hof sind durch die Tierhalter zu tragen. Der Gemeinde anfallende Kosten werden vollumfänglich weiterbelastet.

§ 27

Bauabfälle

¹Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde

eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (bis zirka 50 kg) inerter Bauabfälle (Betonbruchstücke, Ziegel, Steine, Fensterglas, Geschirr, Tonwaren usw.) vorgesehen ist.

²Für nicht inerte Bauabfälle (Gips, Faserzement) steht bei der kommunalen Sammelstelle eine Kleinmulde zur Verfügung, welche für Kleinmengen (bis zirka 25 kg) vorgesehen ist.

³Kleinmengen brennbarer Bauabfälle sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

⁴Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Sie sind durch private Unternehmungen (Bauunternehmung, Muldendienst usw.) abzuführen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 28

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Grössere Mengen an Sonderabfällen aus Haushaltungen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden.

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D Finanzierung

§ 29

Verursacherprinzip
und Kostendeckung

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung - ausgenommen die Kosten nach § 26 Abs. 4 - erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sam-

melstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern usw. sind von den Nutzern der Abfallentsorgung zu tragen. Sämtliche Kosten besonderer Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (inkl. Häckseldienst), Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30

Gebühren

¹Für Kehrrichtabfuhr und Grüngutabfuhr werden Gebühren erhoben, deren Schuldner die Benützer der Abfahren sind.

²Die Gebühren nach Abs. 1 decken auch die Kosten der kommunalen Sammelstrukturen (Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, Verwaltungsaufwand usw.), der Spezialabfahren sowie der Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton Aargau bezeichneten Sammelstelle zugeführt werden.

Verjährungsfrist

³Die fünfjährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Anpassungen

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31

Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Container-Leerungen erhoben bzw. beim Sperrgut pro Stück.

²Bei der Grüngutabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Container-Leerungen bzw. pro Bündel erhoben.

Ansätze

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes.

⁴Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu allen in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang festgelegten Gebühren hinzugeschlagen und auf den

Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger abgewälzt.

§ 32

Gebührenbezug

¹Die Gebühren nach § 30 Abs. 1 werden - von der Gemeinde selber oder von einem von ihr Beauftragten (vgl. § 6 Abs. 5) - periodisch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Faktura zu bezahlen.

²Soweit die Gebühren für Kehricht- und Grüngutabfuhr nicht nach Gewicht und Anzahl Container-Leerungen erhoben werden, erfolgt der Gebührenbezug mittels Gebührenmarken (Sperrgut, Grüngutbündel).

³Die benötigten Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 33

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden (vgl. auch § 29 Abs. 1 und § 38).

E Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Verwaltungsbeschwerde

¹Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

Vollstreckung

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 35

Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglementes bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR, zum Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen, -verbrennungsanlage oder anderen Kehrlichtsorgungsanlagen und -einrichtungen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

F Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Altrechtliche Gebühren

¹Die Gebühren, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Gebührenmarken
Merenschwand

²Die nach bisherigem Recht der Gemeinde Merenschwand erworbenen Gebührenmarken für Sperrgut bzw. Grüngut behalten ihre Gültigkeit auch unter diesem Reglement.

Gebührenmarken
und Container-Plomben
Benzenschwil

³Nach bisherigem Recht der Gemeinde Benzenschwil erworbene Gebührenmarken für Kehrlichtsäcke und Sperrgut sowie Container-Plomben verlieren ihre Gültigkeit mit dem 1. Januar 2012. Sie können bis am 31. März 2012 der Gemeinde eingeliefert werden, die den seinerzeitigen Erwerbspreis zurückerstattet. Nach diesem Stichtag ist der Anspruch verwirkt.

§ 38

Reduktion Eigenkapital

Gestützt auf § 29 Abs. 1 wird das angehäuften Eigenkapital der Gemeindeanstalt Abfallbeseitigung reduziert. Dazu wird vorerst ein nicht kostendeckender Ansatz (Ziffer 2.1. im Anhang) für die Gebühren nach Gewicht in Rechnung gestellt. Sobald sich das Eigenkapital (vgl. § 33) auf weniger als Fr. 100'000.-- (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) vermindert haben wird, werden ab dem Folgejahr die Gebührenansätze nach

Ziffer 2.2 im Anhang gelten.

§ 39

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die Abfallreglemente mit den Gebührentarifen der Gemeinden Merenschwand vom 23. Juni 1997 und Benzenschwil vom 4. Dezember 1989 mitsamt ihren Nachträgen aufgehoben.

- - -

Von der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Merenschwand und Benzenschwil beschlossen am 21. November 2011 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 2. Januar 2012 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

G Anhang

Gebührentarif zu § 30

1. Andockgebühr (Leerungsgebühr)

Abfall-Container bis 800 Liter (für Kehricht bzw. Grüngut):

pro Leerung Fr. 02.00

2. Gebühren nach Gewicht

2.1 Ansätze ab 1. Januar 2012:

Kehricht pro Kilogramm Fr. 00.24

Grüngut pro Kilogramm Fr. 00.21

2.2 Ansätze, sobald sich das Eigenkapital der Gemeindeanstalt Abfallbeseitigung auf weniger als Fr. 100'000.-- vermindert haben wird (vgl. § 38):

Kehricht pro Kilogramm Fr. 00.32

Grüngut pro Kilogramm Fr. 00.21

3. Gebührenmarken bei Grössen- und Gewichtslimiten

3.1 Sperrgut pro Stück bzw. Bündel (max. 150 cm lang und max. 25 kg schwer) Fr. 10.00

3.2 Grüngut pro Bündel (max. 150 cm lang, max. 50 cm Durchmesser und max. 25 kg schwer) Fr. 05.00